

Vorgangsschlüssel

H

Antrag Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Neu Neuordnung Bitte in Blockschrift ausfüllen. Zutreffendes bei ankreuzen. Nichtbeantwortung gilt als Verneinung.

Versicherungsnummer ANMREG VTNR UVNR/SPK/LBS

H / 4 7 4 0

SPK-ZW PERS SPK MA 1 PERS SPK MA 2 PERS-NR SPK INR

Kundennummer Großkundennummer Titel/Anrede

Zuname Vorname Geburtsdatum

Namensergänzung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

zz. ausgeübte berufliche Tätigkeit/Arbeitgeber
Rechtspfleger/-in (Mitglied im BDR)
bzw. Dienststelle/Behörde

(Bitte nur angeben, wenn ein anderer als der VN die Rechnung/Lastschrift erhalten soll.)

Kundennummer Name/Anschrift/Geburtsdatum

Name/Anschrift

Bis auf Widerruf wünsche ich die Einziehung der Beiträge zu Anfang des Fälligkeitsmonats.

Bankverbindung Bankleitzahl Konto

Versicherungsdauer Beginn der Versicherung Ablauf der Versicherung Rückwärtsversicherung
mittags 12 Uhr mittags 12 Uhr Jahre (beitragspflichtig)
1,00 gewünscht für Jahre

Eine beantragte Rückwärtsversicherung gilt gemäß § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur für bisher nicht bekannte Verstöße.

Zahlungsweise jährlich 1/2-jährlich 1/4-jährlich
Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden 3%, bei vierteljährlicher 5% Zuschlag erhoben.

Versicherungssumme s. Seite 2, - €
Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Bei gesetzlichen Pflichtversicherungen richtet sich die Höchstleistung nach den gesetzlichen Vorgaben.

Vorversicherer/ Vorschäden Nachstehende Fragen müssen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Zu den Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben beachten Sie unbedingt die in diesem Antrag enthaltene Belehrung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht.

(Nichtbeantwortung gilt als Verneinung) Besteht/Bestand für den Antragsteller bzw. für die zu versichernde Tätigkeit bereits eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung? ja nein
Vorversicherer/
Vorversicherung

Versicherungsnummer

Gekündigt durch wen bzw. warum?

Sind in den letzten 5 Jahren Vorschäden angefallen? ja nein

Bei gesetzlichen Pflichtversicherungen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare) ist zur Annahme des Antrages die Vorlage einer schriftlichen Schadenauskunft des Vorversicherers (10 Jahre) zwingend erforderlich!

Anzahl und Schadenhöhe

Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz wird beantragt für folgende Tätigkeiten

Bestätigung der Mitgliedschaft

Versicherungsnehmer/-in ist Mitglied im Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift BDR, Stempel: _____

Versicherungssumme (Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 1-fache der Versicherungssumme)	Jahresnettobeitrag
<input type="checkbox"/> 50.000 €	19,80 €
<input type="checkbox"/> 100.000 €	30,40 €
<input type="checkbox"/> 150.000 €	40,00 €
<input type="checkbox"/> 200.000 €	48,00 €
<input type="checkbox"/> 250.000 €	56,20 €
<input type="checkbox"/> 300.000 €	65,40 €
<input type="checkbox"/> 350.000 €	73,00 €
<input type="checkbox"/> 400.000 €	82,10 €
<input type="checkbox"/> 450.000 €	89,70 €
<input type="checkbox"/> 500.000 €	97,30 €

An den Leistungen des Versicherers beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit dem in den Versicherungsbedingungen festgelegten Selbstbehalt.

Zuständige Kammer bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Versicherungsvertretern

Keine Eingabe erforderlich!

Tarifangaben	Wagnisnummer	Wagnismenge	Beitragssatz	Mindestbeitrag	Jahresbeitrag
Rechtspfleger (Mitglied im BDR, Landesverb. MV)	097130	1	je		
			je		
			je		
			je		
			je		
			je		
			je		
			je		
			je		
			je		
			je		
Summe					
Dauernachlass					-----
Zwischensumme					
---- % Zuschlag/Nachlass für -----					-----
Zwischensumme					
0 % Zuschlag für / 1 Zahlungsweise					
zusammen					
Rate					
zuzügl. gesetzl. Vers.-Steuer, zz. 19%					
Gesamtrate					
Einmalbeitrag für Rückwärtsversicherung (einschl. Vers.-Steuer)					
Gesamtbeitrag gem. Zahlungsweise (einschl. Vers.-Steuer)					

Empfangsbestätigung Kundeninformation

Ich habe folgende Unterlagen erhalten:

– Kundeninformationen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

– Antragsdurchschrift

Dokument-Nr. für CD-ROM:

Ort und Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/-in

Wichtige Hinweise und Schlusserklärung des Antragstellers

Wichtige Hinweise:

Vertragsgrundlagen

Dem Vertrag liegen neben den gesetzlichen Bestimmungen zugrunde: die Angaben in diesem Antrag, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB VH 2008) sowie die Besonderen Vereinbarungen.

Anzeige- und Aufklärungsobliegenheiten im Versicherungsfall

Beachten Sie bitte auch die in diesem Antrag enthaltene Belehrung zu den sogenannten Anzeige- und Aufklärungsobliegenheiten im Versicherungsfall gemäß § 28 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz.

Widerrufsrecht

Nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz können Sie diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nicht vor Zugang des Versicherungsscheins. Mit diesem erhalten Sie eine ausführliche Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs. Nähere Informationen über das Ihnen zustehende Widerrufsrecht finden Sie außerdem in der Kundeninformation unter Ziffer 4 der allgemeinen Vertragsinformationen.

Vorläufige Deckung

Sofern über den vorliegenden Antrag eine vorläufige Deckung beantragt wurde, beachten Sie bitte unbedingt die in diesem Antrag hierzu enthaltene Belehrung.

Schlusserklärungen:

Beginn des Versicherungsschutzes

Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz zu dem beantragten Zeitpunkt beginnt, auch wenn die Widerrufsfrist zu diesem Termin noch nicht abgelaufen ist. Die Voraussetzungen für den Beginn des Versicherungsschutzes sind in § 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB VH 2008) geregelt.

Meine Unterschrift gilt außer für die beantragte/n Versicherung/en auch für die Erklärung zum Beginn des Versicherungsschutzes, die obige Einwilligungserklärung gemäß Bundesdatenschutzgesetz sowie

Einwilligungserklärung zur Datenschutzklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass die Westfälische Provinzial im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und/oder an den Verband öffentlicher Versicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Gesellschaften der Provinzial NordWest Unternehmensgruppe Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung Kenntnis nehmen konnte (dieses habe ich zusammen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Kundeninformationen erhalten) oder wenn ich vor Abgabe meiner Vertragserklärung eine gesonderte Verzichtserklärung zur Informationspflicht gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz unterzeichnet und beigefügt habe.

die Lastschriftermächtigung, sofern erteilt. Eine Zweitausfertigung dieses Antrags wird mir unmittelbar nach Unterzeichnung ausgehändigt.

Ort und Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/-in

Ort und Datum

Bei Lastschrifteinzug vom Konto Beitragszahler/-in auch dessen/deren Name, Anschrift und Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz und Unterschrift (sofern nicht Versicherungsnehmer/-in)

Antrag aufgenommen und eine Zweitausfertigung des Antrags an Versicherungsnehmer ausgehändigt.

Ort und Datum

Eingereicht durch Vermittler/-in

Belehrung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Risikofragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Belehrung nach § 28 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber

wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz der Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Belehrung gem. §§ 49 ff. Versicherungsvertragsgesetz über die vorläufige Deckung

Sofern vorläufige Deckung vereinbart wurde, gilt:

1. Beginn

Die vorläufige Deckung beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, vorausgesetzt der mit dem Versicherungsschein angeforderte erste oder einmalige Beitrag für den endgültigen Versicherungsschutz, der den Beitrag für diese vorläufige Deckung enthält, wird rechtzeitig gezahlt.

Die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines erfolgt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Bei unverschuldeter Fristversäumung beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Kenntnis der Fristversäumung zahlt.

2. Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen.

Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

3. Leistungsfreiheit bei Verzug mit dem Erstbeitrag

Wird der mit dem Versicherungsschein angeforderte erste oder einmalige Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt und hat der Versicherungs-

nehmer dies zu vertreten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Kündigung

Der Vertrag über die vorläufige Deckung kann von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch den Versicherer wird 2 Wochen nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

5. Ende

Die vorläufige Deckung endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf –
– mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes;
– wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages für den endgültigen Versicherungsschutz in Verzug gerät.

Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

6. Beitrag bei Beendigung der vorläufigen Deckung

Wird die vorläufige Deckung gekündigt oder durch Widerruf bzw. Widerspruch des Versicherungsnehmers oder durch die endgültige Ablehnung des Versicherers beendet, gebührt dem Versicherer der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.